

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.02.01
Vorlage Nr.: BV/2061/2023

Freigabedatum:
18.01.2024

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	05.02.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand: **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 02.11.2020; Änderung der Entschädigungsverordnung NRW**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Die erhöhten Aufwandsentschädigungssätze wurden bereits bei der Mittelanforderung für den Haushalt 2024 berücksichtigt.

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 02.11.2020.

Erläuterungen:

Das Land hat die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen neu geregelt und das Inkrafttreten der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) zum 1. Januar 2024 beschlossen:

- Beginnend ab dem 1. Januar 2025 jährliche Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze um 2 Prozent.
- Der Regelstundensatz für Verdienstausschlag muss mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. § 11 Absatz 4 Buchstabe a) Hauptsatzung der Stadt Rheinbach sollte wie folgt lauten:
 - a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der

Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz festgesetzt.

- Auch die Kosten, die für die Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehörigen anfallen, können ersetzt werden. Die Regelungen des § 11 Absatz 4 Buchstaben d) und e) Hauptsatzung der Stadt Rheinbach sollten künftig wie folgt zusammengefasst werden:
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- Wird der Fraktionsvorsitz als „Doppelspitze“ ausgeübt, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung jeweils hälftig geteilt. Ergibt sich wegen der Fraktionsgröße Anspruch auf eine weitere Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz, werden die für Fraktionsvorsitz und Stellvertretung vorgesehenen Entschädigungsbeträge addiert und an die beiden Personen der Doppelsitze jeweils hälftig gewährt.
- Für die Funktion der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers ist einheitlich die Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,10 Euro. Die bisherige Regelung, dass von diesem Betrag nach unten gestaffelt abgewichen kann, wurde aufgegeben.
- Neu ist die Regelung des § 46 Absatz 4 Satz 3 GO NRW. Eine Aufwandsentschädigung kann für die Zeit einer über 3 Monate andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, sofern das Mitglied die Nichtausübung zu vertreten hat.

In Gänze ist der Verordnungstext sowie die Begründung auch auf der Website des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW in Form einer Handreichung unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2024_01_01_mhkbd_entscho_ab_1.1.2024.pdf

Im Austausch mit allen linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, befasst sich derzeit das zentrale Gremienmanagement hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und technischen Voraussetzungen zur digitalen und hybriden Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen und hybriden Durchführung von Ausschusssitzungen im Sinne des § 47a GO NRW. Hierzu wird dem Rat der Stadt Rheinbach voraussichtlich bis Mitte 2024 ein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Anlagen:

- Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 02.11.2020
- Auswirkungen der Änderung der Entschädigungsverordnung 2024